

werden. Die Dauer der Strafen mit Freiheitsentzug hängt entscheidend von der Schwere der Tat, d. h. von ihrer objektiven Schädlichkeit und der Schuld des Täters ab.

Die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe bringt dem Verurteilten, aber auch anderen Bürgern gegenüber zum Ausdruck, daß es sich um eine schwere, besonders verwerfliche Straftat handelt.

Absatz 1 wird durch § 74 (Jugendhaft) ergänzt. Für die Anwendung der Freiheitsstrafe gegen Jugendliche gelten gemäß § 76 die Bestimmungen des 3. Kapitels. Der Vollzug der Freiheitsstrafe an Jugendlichen erfolgt in Jugendhäusern unter besonderer Berücksichtigung der Persönlichkeitsentwicklung der Jugendlichen (§ 77 Abs. 1).

2. Das Strafrecht der DDR kennt eine einheitliche **Freiheitsstrafe**, die hinsichtlich ihrer Anwendungsvoraussetzungen (§ 39), nach ihrer Dauer (§§ 1, 40, 44, 62, 64) und in ihrem Vollzug (§ 10 ff. StVG) entsprechend der Gesellschaftsgefährlichkeit bzw. Gesellschaftswidrigkeit der Straftat und den Besonderheiten der Täterpersönlichkeit differenziert ist.

Die Freiheitsstrafe soll den wirksamen Schutz der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung und der Rechte der Bürger sowie die nachdrückliche Erziehung solcher Straftäter gewährleisten, die sich schwerwiegender Straftaten (Verbrechen, schwerer Vergehen, besonders schwerer fahrlässiger Verge-

hen) schuldig gemacht haben oder sich hartnäckig der erzieherischen Einwirkung des Staates und der Gesellschaft verschließen.

Der **Anwendungsbereich der Freiheitsstrafe** erstreckt sich auf eine breite Skala in ihrer Qualität unterschiedlicher Delikte. Sie ist deshalb in ihrem Strafrahmen (von sechs Monaten bis auf Lebenszeit), in ihrem Vollzug und den gesetzlichen Maßnahmen der Wiedereingliederung umfassend und differenziert gestaltet.

3. Zweck der **Haftstrafe** ist es, auf bestimmte Delikte konsequent und unverzüglich zu reagieren (§§ 115, 134 Abs. 2 u. 3, 139 Abs. 3, 145, 201 Abs. 1, 212 Abs. 1, 2 u. 4, 213 Abs. 1 u. 2, 214 Abs. 1, 2 u. 4, 215 Abs. 1 u. 2, 216 Abs. 3, 217 Abs. 1, 217a, 218 Abs. 1, 220 Abs. 1, 2 u. 3, 222, 236 Abs. 2, 238 Abs. 1 u. 2, 249 Abs. 1 u. 2, 12 Abs. 1 u. 14 Abs. 1 Zollgesetz und § 17 Abs. 1 Devisengesetz (vgl. auch Anlage zum Anpassungsgesetz Ziffer 26 und 39 sowie § 10 Abs. 1 Suchtmittelgesetz). Der Haftstrafe bei Erwachsenen entspricht bei Jugendlichen die Jugendhaft (§ 74).

4. Der in Abs. 2 genannte **Strafarrest** (§ 252) ist eine freiheitsentziehende Maßnahme, die den besonderen Bedingungen der Verfolgung der von Militärpersonen begangenen Straftaten entspricht. Haftstrafen dürfen gegenüber Militärpersonen nicht angewandt werden.

§39

Grundsätze der Anwendung der Freiheitsstrafe

(1) Die Freiheitsstrafe wird gegen Personen angewandt, die ein Verbrechen begangen haben.

<2) Die Freiheitsstrafe kann auch gegen Personen angewandt werden, die ein Vergehen begangen und damit besonders schädliche Folgen herbeigeführt oder in anderer Weise eine schwerwiegende Mißachtung der gesellschaftlichen Disziplin zum Ausdruck gebracht haben. Sie wird auch gegen Täter angewandt, deren Tat zwar weniger schwerwiegend ist, die aber aus bisherigen Strafen keine Lehren gezogen haben.